

Abschrift

4 C 105/1942ⁿ

4 StS 47/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Schlossergehilfen K
S , z.Zt. im Zuchthaus Waldheim in Strafhaft,
wegen Verbrechens nach der VolksschädlingsVO,
hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom 20. Novem=
ber 1942 an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Müller (Vorsitzer)

sowie die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,
Dr. Francke und Dr. Hackl,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

für die Verhandlung der Oberstaatsanwalt Ebel,

für die Verkündung der Oberstaatsanwalt Dr. Hörchner,

auf die Wichtigkeitsbeschwerde des Oberreichsanwalts gegen
den Strafausspruch des Urteils des Sondergerichts 2 bei dem
Landgericht D r e s d e n vom 7. August 1942 auf Grund münd=
licher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Urteilsspruch wird unter Berichtigung des Urteils im
Strafausspruch dahin gefaßt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens gegen § 4 der Volks=
schädlingsVO in Verbindung mit Rückfalldiebstahl, gewerbs=
und gewohnheitsmäßiger Hehlerei und schwerer Privaturkundenfälschung als
gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zum Tode verurteilt.

2. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden dem Angeklagten aber=
kannt.

3. Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

4. Er bleibt in Strafhaft.

Von

Rechts

wegen

Grün=

Gründe

Nach den tatsächlichen Feststellungen des Sondergerichts ist S. [] wiederholt und schwer wegen Eigentumsverletzung vorbestraft. Er hat sich immer wieder an fremden Fahrrädern vergriffen. Zuletzt war er im Jahre 1939 wegen Diebstahls im Rückfall als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Schon kurze Zeit nach Verbüßung dieser Strafe ist er erneut rückfällig geworden, hat zwei Fahrräder gestohlen und im ganzen 11 Fahrräder, die von einem Kroaten entwendet worden waren, an sich gebracht und in 6 Fällen mit gefälschten Bescheinigungen weiterverkauft.

Das Sondergericht hat den Angeklagten rechtskräftig als Volksschädling und gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wegen Verbrechens nach § 4 VolksschädlingVO vom 5. September 1939 in Verbindung mit §§ 242, 244, 259, 260, 267, 268 Abs. 1 Ziff. 1, 20 a StGB zu 8 Jahren Zuchthaus und 8 Jahren Ehrverlust verurteilt, auch gegen den Angeklagten die Sicherungsverwahrung angeordnet.

Den Schuldspruch dieses Urteils hält der Oberreichsanwalt für zutreffend; dagegen hat er erhebliche Bedenken gegen den Strafausspruch. Zu diesem hat das Sondergericht ausgeführt: es habe nach eingehender Prüfung nicht auf Todesstrafe erkannt, die sowohl der § 4 der VO gegen Volksschädlinge als auch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsstrafgesetzbuchs vom 4. September 1941 vorsehe, und zwar aus folgenden Gründen: Gegen den Angeklagten spreche zwar, daß er sich immer wieder und erneut im großen Umfange an Fahrrädern vergriffen bzw. bei dem Absatz gestohlener Räder mitgewirkt habe, obwohl ihm wiederholt schwere Strafen, zuletzt 3 Jahre Zuchthaus, auferlegt worden seien. Seine neuerlichen Straftaten zeigten auch, daß die bisherigen Strafen immer noch nicht den nötigen Eindruck bei ihm hinterlassen hätten. Es handele sich also bei ihm um einen ausgesprochenen Fahrradmarder und Tagedieb, der auf Kosten seiner Volksgenossen lebe. Er zeigte auch in der Hauptverhandlung keine Reue und habe das Bild eines gleichgültigen Menschen geboten. Wenn das Sondergericht gleichwohl nicht auf Todesstrafe erkannt habe, dann nur deshalb, weil er noch verhältnismäßig jung und ihm trotz erheblichen Verdachtes nicht völlig zu widerlegen sei, daß er sich nur an zwei der festgestellten Fahrraddiebstählen bei der Wegnahme selbst beteiligt habe.

Gegen diese Strafzumessung macht der Oberreichsanwalt folgendes geltend:

Die

Die strafbaren Handlungen des Verurteilten, der kurz vor Beginn seiner neuen Verfehlungen eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren verbüßt habe und der schon früher als gefährlicher Gewohnheitsverbrecher verurteilt worden sei, seien nach gesundem Volksempfinden derart verwerflich, daß sie die Todesstrafe als gerechte Sühne erforderten. Das Sondergericht habe mit Recht darauf hingewiesen, daß Fahrräder im Kriege Mangelware seien und daß der Verlust eines Fahrrades für jeden arbeitenden Volksgenossen kaum zu verschmerzen sei. Fahrraddiebstähle seien schon in Friedenszeiten von der arbeitenden Bevölkerung als besonders strafwürdig angesehen worden. Für Kriegszeiten gelte dies mit Rücksicht auf die schwierige Beschaffung eines Ersatzes für ein abhanden gekommenes Fahrrad in erhöhtem Maße. Komme hinzu, daß der Verurteilte keinerlei Reue bewiesen und das Bild eines gleichgültigen Menschen geboten habe, so müsse die Würdigung der gesamten Persönlichkeit des Verurteilten zu dem Ergebnis führen, daß auch die höchste zeitige Zuchthausstrafe keine ausreichende Bestrafung für S [] sei und daß die Selbstachtung der Volksgemeinschaft die dauernde Ausschließung erheische. Es könne dabei keine Rolle spielen, daß der Verurteilte noch verhältnismäßig jung sei und daß er nicht in allen Fällen des Diebstahls, sondern nur der Hehlerei habe überführt werden können. Im allgemeinen gelte der Hehler als weit gefährlicher als der Stehler.

Die bisherigen schweren Strafen hätten nichts genützt. S [] sei auch jetzt noch uneinsichtig und gleichgültig. Damit sei erwiesen, daß auch eine noch so hohe zeitige Zuchthausstrafe der Volksgemeinschaft nicht den Schutz bieten könne, den der Gesetzgeber ihr geben wolle. S [] werde auch durch die härteste zeitige Freiheitsstrafe von seinem verbrecherischen Hang nicht abgebracht werden können. Er werde zweifellos auch nach Verbüßung einer langen Freiheitsstrafe und nach einer Entlassung aus der Sicherungsverwahrung erneut eine Gefahr für die Volksgemeinschaft bilden. Deshalb fordere auch der Schutz der Volksgemeinschaft die Todesstrafe.

Der Oberreichsanwalt hat auch beantragt, das Reichsgericht möge die Strafzumessung selbst vornehmen, da weitere Feststellungen nicht mehr erforderlich seien.

Der Nichtigkeitsbeschwerde war stattzugeben. Das Sondergericht

richt

richt hat nur aus zwei Gründen von der Erhebung der Todesstrafe abgesehen. Einmal, weil der Angeklagte noch verhältnismäßig jung sei. Nun war der Angeklagte aber z.Zt. seiner Taten 31 Jahre alt, befand sich also nicht mehr im jugendlichen Alter. so daß die Zubilligung einer milderen Strafe unter Hinweis auf seine verhältnismäßige Jugend nicht am Platze ist. Noch bedenklicher ist der zweite Strafmilderungsgrund, daß der Angeklagte als Dieb nur an 2 Fahrraddiebstählen beteiligt sei. Denn an den übrigen 9 Fahrrad- diebstählen ist er als Hehler beteiligt. Nach gesunder Volksschauung ist aber der Hehler ebenso schlimm wie der Stehler. Dies muß hier um so mehr gelten, als der Angeklagte und der Dieb sich von vornherein dahin geeinigt haben (UA. S.4), daß dieser die Räder stehlen und der Angeklagte sie absetzen sollte.

Daher bestehen erhebliche Bedenken gegen den Strafausspruch (Art.7 § 2 Abs. 1 WVVO vom 13. August 1942, RGBI I S.508). Bei der offensichtlichen Unangemessenheit der erkannten Strafe ist auch keine weitere Beweiserhebung darüber erforderlich, vielmehr kommt als angemessene Strafe nur die Todesstrafe in Betracht. Bei einer derartigen Spruchreife hat aber das Reichsgericht selbst die richtige Entscheidung zu erlassen.

Zugleich hat das Beschwerdegericht eine Berichtigung der Fassung des Urteilsspruchs vorgenommen, damit dieser dem Abs.4 § 260 n.F. StPO entspricht.

gez. Müller

Schwarz

Schäfer

Dr.Francke

Hackl
